

**Miriam Clemens**  
Vorsitzende der FDP-Fraktion

Nettekovener Str. 28  
53347 Alfter-Witterschlick  
E-Mail: miriam.clemens@fdp-alfter.de

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Alfter  
Dr. Rolf Schumacher  
Am Rathaus 7  
53347 Alfter

**Michael Klencz**  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
E-Mail: michael.klencz@fdp-alfter.de

09. September 2023

- Nur per E-Mail -

## **Anfrage zu Auswirkungen der verschobenen Einbringung des Doppelhaushalt 2024/2025 auf die Erstellung der Grundsteuerabgabenbescheide für das Jahr 2024**

Sehr geehrter Herr Dr. Schumacher,

die nun avisierte Verschiebung der Einbringung des Doppelhaushaltes 2024/2025 auf den 07. Dezember 2023 führt dazu, dass der Haushalt in diesem Jahr nicht wie ursprünglich vorgesehen beraten und beschlossen werden kann.

In den vergangenen Jahren wurden Anhebungen der Realsteuerhebesätze für das Folgejahr noch im laufenden Geschäftsjahr beschlossen, um den Bürgerinnen und Bürgern sofortige Klarheit zu verschaffen und der Verwaltung den zusätzlichen Aufwand für die Nachveranlagung, folglich Personalkosten sowie neuer Druck und Versand der Bescheide, zu ersparen, *vgl. zur verwaltungseigenen Aussage Drucksachennummer 11-1-248, vom 16.11.2022 [Vorlage 11-1-248 \(ratsinformation.net\)](#)*

Vor diesem Hintergrund bittet die FDP-Fraktion um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen (möglichst bis zur Ratssitzung am 21. September 2021):

1. Gängige Verwaltungspraxis der vergangenen Jahre war es die Grundsteuerabgabenbescheide zu Beginn des Kalenderjahres zu versenden. Die Fälligkeitstermine beliefen sich dabei auf die Mitte der Monate (15. eines Monats) Februar, Mai, August und November. Gemäß § 25 Abs. 3 GrStG ist die rückwirkende Erhöhung der Grundsteuer auf den 01. Januar 2024 rechtmäßig, wenn der Beschluss vor dem 30. Juni 2024 gefasst wird.

Ohne den Beschluss werden zu Beginn des Jahres 2024 Grundsteuerabgabenbescheide auf Basis der bisherigen Grundsteuerhebesätze, Grundsteuer A 450 Punkte und Grundsteuer B 763 Punkte, versandt werden müssen. Erst nach Beschluss des Doppelhaushaltes 2024/2024 durch den Rat der Gemeinde Alfter sowie Genehmigung des Haushaltes durch

die Kommunalaufsicht kann eine Nachveranlagung, d.h. geänderte Grundsteuerabgabenbescheide mit zu erwartenden massiven Grundsteuererhöhungen rückwirkend zum 01. Januar 2024, an die Bürgerinnen und Bürger versandt werden.

Wann und welcher Form beabsichtigt die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger darüber in Kenntnis zu setzen, dass ergänzend zu den ursprünglichen Grundsteuerabgabenbescheiden zu Beginn des Jahres 2024 nach Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushaltes 2024/2025 mit einer rückwirkenden Nachveranlagung gerechnet werden muss?

2. Mit welchen zusätzlichen Personal-, Druck- und Portokosten sind für die Nachveranlagung zu rechnen?

Wir bitten um Auflistung der Personal-, Druck- und Portokosten für die zu versenden Grundsteuerabgabenbescheide zu Beginn des Jahres 2024 nebst Nachveranlagung zur Gewährleistung eines Gesamtüberblickes.

Wir bedanken uns eine zeitnahe Beantwortung der Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.:



Miriam Clemens  
Fraktionsvorsitzende

Michael Klencz  
stellv. Fraktionsvorsitzender